

Benutzungsordnung für die Sporthalle der Berufsbildenden Schule Wissen

- Bezug:**
- Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) vom 03.04.2023
 - Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel (Sportförderungsgesetz) vom 09.12.1974, § 15 in der jeweils geltenden Fassung <B10.2-1>
 - Hinweis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport, Rundschreiben des KM vom 02.05.1977 <B10.2-2>
 - Richtlinien für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen vom 14.05.1982 zuletzt geändert am 22.03.2004

Diese Benutzungsordnung wurde im Benehmen mit dem Schulträger gefasst und erlassen.

Wissen, 19.04.2024

gez. Burkhard Schneider
Schulleiter

I. Allgemeines

1. Trägerschaft

Die Sporthalle der Berufsbildenden Schule Wissen ist in der Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen.

Soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt sind, werden diese für außerschulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Nutzungszeiten besteht nicht.

2. Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung ist Teil der Hausordnung der Berufsbildenden Schule Wissen.

Mit der Inanspruchnahme der Sportanlage erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Benutzer, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Sportanlage gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen auf Dauer von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

Alle Lehrpersonen und Übungsleiter erhalten eine Benutzungsordnung.

Die Bekanntgabe der Benutzungsordnung erfolgt

- bei außerschulischer Nutzung durch Belehrung der **Antragsteller** an die Sportler und Besucher,
- bei schulischer Nutzung durch Belehrung der **Lehrpersonen** (Klassenbuchvermerk) sowie
- durch **Aushang** im Eingangsbereich der Sporthalle.

3. Ordnung, Sauberkeit und Haftung

Alle Sporthallennutzer (Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Übungsleiter, Sportler, Besucher usw.) sind mitverantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit in der Sporthalle und auf dem Gelände der Sporthalle. Die Hausordnung der Berufsbildenden Schule Wissen gilt entsprechend.

Für grob fahrlässige oder mutwillige Beschädigung am Gebäude oder den Sportgeräten haften die Verursacher (Sporthallennutzer bzw. außerschulische Vereine und Gruppierungen).

4. **Sorgfaltspflicht**

Der Sporthallenträger überlässt den Benutzern die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf Ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck ggf. durch einen Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Sportgeräte sind pfleglich behandeln und nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsort bzw. in ihre Ausgangsposition (z.B. Basketballanlage) zurückzubringen.

Nach dem Ende der Benutzung der Sporthalle ist diese (einschl. Nebenräume) in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Die Oberlichter und Klappfenster im gesamten Sporthallenbereich sind nach dem Übungsbetrieb zu schließen.

Beim Waschen und Duschen wird um einen sparsamen Wasserverbrauch gebeten.

Nicht benötigtes Licht ist auszuschalten.

5. **Mängel**

Lehrkräfte melden Mängel über das Ticketsystem.

Festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste usw. tragen die Sportvereine im Logbuch (Regieraum: Lehrerraum-2, R 105) für Mängel ein.

Sicherheitsgefährdende, schwere Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister bzw. der Schulleitung der Berufsbildenden Schule zu melden und die Benutzung ist zu sperren.

6. **Genussmittel**

Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen sind in der gesamten Sporthalle (einschl. aller Nebenräume) nicht gestattet.

7. **Lebensmittel**

Die Mitnahme von Getränken und der Verzehr von Lebensmitteln auf der Übungsfläche und in den Geräteraum der Sporthalle ist nicht gestattet.

8. **Umkleideräume**

Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch die Übungsleiter bzw. die Lehrpersonen. Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen oder im Freien getragenen Schuhen betreten werden.

9. **Fundsachen**

Fundsachen werden im Regieraum (Lehrerraum-2, R 105) der Sporthalle aufbewahrt.

Wertgegenstände (Uhren, Schmuck, Geldbörsen, Schlüssel usw.) werden durch die Hausmeister bzw. Lehrpersonen in das Schulbüro der Berufsbildenden Schule gebracht und dort aufbewahrt.

Nicht abgeholte Fundsachen werden nach einem Jahr an eine Hilfsorganisation (z.B. DRK) weitergegeben.

10. **Übungsleiter und Lehrpersonen**

Lehrpersonen und Übungsleiter müssen in die Sporthallenbenutzung eingewiesen sein.

Der verantwortliche Übungsleiter bzw. die Lehrpersonen betritt als Erster die Sporthalle und verlässt diese als Letzter, nachdem er/sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Räume überzeugt hat. Während der Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes muss dieser anwesend sein und ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.

Benutzer werden zurückgewiesen, falls ein verantwortlicher Übungsleiter bzw. Lehrpersonen nicht anwesend sind.

Die Lehrpersonen öffnen die Sporthalle vor der Unterrichtsstunde und schließen sie nach der Stunde wieder ab. Entsprechendes gilt für die Übungsleiter.

11. Benutzungsumfang

Die Benutzung der Sportanlage ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit gestattet.

Um einen reibungslosen Ablauf der Hallennutzung zu gewährleisten, soll innerhalb der zugewiesenen Benutzungszeit eine ausreichende Zeit zum Duschen und Umkleiden genutzt werden.

Der Sporthallenträger behält sich vor, die Sportanlagen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder sonstiger wichtiger Gründe vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

12. Parkplätze

Fahrräder und Motorfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen der Schule abzustellen.

Es ist nicht gestattet, das Gelände im Außenbereich der Sporthalle zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge im Notfalleinsatz sowie im Einvernehmen mit der Schulleitung.

13. Diebstahl, Verlust

Die Sporthallenbenutzer sind für die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände selbst verantwortlich. Bei Verlust oder Diebstahl besteht keine Ersatzpflicht des Sporthallenträgers.

Der Sporthallenträger ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen.

14. Hausrecht

Das Hausrecht in der Sporthalle steht dem Landkreis Altenkirchen als Träger sowie den von ihm Beauftragten zu. Sie gelten als weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Der Schulleitung, dem Sporthallenkoordinator und dem Hausmeister der Berufsbildenden Schule Wissen sind jederzeit der Zutritt zur Sporthalle gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Entsprechendes gilt für Lehrpersonen im Rahmen ihres Unterrichtes.

Dieser Personenkreis kann Personen aus der Sporthalle verweisen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.

15. Erste Hilfe

Alle Lehrpersonen und Übungsleiter sollten an einem Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen haben.

Bei geleisteter Erster-Hilfe soll das in den Verbandskästen ausliegende Verbandbuch ausgefüllt werden.

Das Telefon im Regieraum (Lehrerraum-2, R 105) ist als Notruftelefon für sonstige Anrufe gesperrt.

Die Notrufnummer 19222 ist wählbar, ebenso die internen Rufnummern der Berufsbildenden Schule Wissen.

16. Sportkleidung

Die Übungsflächen dürfen nur mit sportgerechter Kleidung betreten werden.

17. Schlüsselgewalt

Schlüsselempfänger werden in einer Kartei erfasst. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie den Schlüsselerhalt und übernehmen die Verantwortung für diesen Schlüssel. Berechtigt zum Schlüsselempfang sind neben den Hausmeistern nur die Lehrpersonen und Übungsleiter.

Die Schlüssel sind unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Notwendigkeit mehr besteht. Die direkte Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

Der Verlust eines Schlüssels für die Außentür ist unverzüglich der Schulleitung zu melden. Diese prüft die Haftungsansprüche.

II. Außerschulische Nutzung

A. Allgemeines

1. Vorzugsrecht der Schulen

Bei der Nutzung der Sporthalle haben schulische Veranstaltungen Vorzug vor außerschulischen Veranstaltungen.

Die möglichen Nutzungszeiten und Nutzungsmöglichkeiten für die außerschulische Nutzung ergeben sich aus den Unterrichtszeiten und den schulischen Interessen der Berufsbildenden Schule Wissen.

2. Schließdienst durch Vertrauensleute

Für die Übernahme des Schließdienstes beim genehmigten Trainings- und Übungsbetrieb wird durch die Vereine eine Vertrauensperson sowie deren Stellvertreter benannt. Die Aushändigung der Schlüssel sowie dieser Benutzerordnung für diesen Personenkreis erfolgt durch das Schulbüro der BBS Wissen oder einen Beauftragten. Sollte der Abschluss einer Schlüsselhaftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden, wird ein Pfand von 250,00 € erhoben. Die sonstigen Bestimmungen dieser Benutzerordnung gelten entsprechend.

Bei Großveranstaltungen usw. liegt die Schlüsselgewalt weiterhin beim Hausmeister.

3. Nutzungsanträge

Anträge auf außerschulische Nutzung werden über die Schulleitung der Berufsbildenden Schule Wissen an die Kreisverwaltung eingereicht. (Formulare im Schulbüro).

Die Anträge für außerschulische Veranstaltungen sollten vier Wochen vor der Veranstaltung und für den außerschulischen Übungs- und Wettkampfbetrieb rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres gestellt werden.

4. Belegungspläne

Für Wochentage erstellt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Belegungsplan für die außerschulische Nutzung. Dabei bleibt der Samstag und Sonntag für Wettkämpfe und Meisterschaften grundsätzlich frei.

Die Benutzungsgenehmigung für die außerschulische Nutzung wird auf längstens ein Jahr erteilt. Jeweils vor Beginn eines Schuljahres wird der Belegungsplan im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten neu aufgestellt. Hierzu sind die Nutzungsanträge jährlich neu zu stellen.

5. Nutzungsabtretung

Wird die Sporthalle vom Benutzer nicht mehr benötigt, so wird dies der Schulleitung schriftlich mitgeteilt.

Eine Abtretung von bereits zugesagten Nutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Schulleitung zulässig. Hierfür ist eine schriftliche Mitteilung erforderlich.

6. Nutzungsentzug

Aus wichtigen schulischen Gründen oder für den Fall der eigenen Inanspruchnahme kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. In diesem Fall besteht kein Recht auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Sporthallenträger.

Entsprechendes gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sportanlage, insbesondere bei einem Vorstoß gegen die Benutzungsordnung.

7. Haftpflichtansprüche

Der Benutzer stellt den Sporthallenträger sowie dessen Bedienstete oder Beauftragte frei von etwaigen Haftungsverpflichtungen gegenüber seinen Sportlern, Teilnehmern oder Besuchern von Veranstaltungen und sonstiger Dritter, für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sporthalle und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Sporthalle stehen.

8. Haftpflichtversicherung

Der Benutzer hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

9. Haftung

Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die dem Schulträger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Jedoch nur insoweit, als diese Schäden nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

10. Benutzungsnachweis

Das ausliegende Benutzungsbuch wird von den jeweiligen Übungsleitern als Nachweis der Teilnehmerzahl von Sportlern geführt.

Der Sporthallenkoordinator überprüft den ordnungsgemäßen Eintrag und sorgt für Abhilfe, bzw. meldet Unregelmäßigkeiten der Schulleitung.

11. Mindestanzahl der Sportler

Im Sinne der Gleichbehandlung der antragstellenden Gruppen sowie aus Kostengründen ist eine Mindestzahl von Sportlern erforderlich.

Sinkt die Zahl der teilnehmenden Sportler im Schnitt unter 8 je Hallendrittel, bzw. unter 12 für die gesamte Sporthalle, kann das Nutzungsrecht entzogen und ggf. die Übungsfläche anderweitig vergeben werden.

In besonders begründeten Einzelfällen kann von dieser Mindestzahlregelung abgewichen werden. Die Schulleitung entscheidet auf Antrag.

12. Spiel- und Sportgeräte

Die Nutzung der im kleinen Geräteraum verschlossenen Kleingeräte (Bälle, Schläger, Netze usw.) der Schulen sowie die Nutzung des Großtrampolins durch Vereine ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Soweit diese Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände der Schule genutzt werden, ist für beschädigte oder nicht zurückgelegte Geräte und Gegenstände Ersatz zu leisten. Für die Unterbringung vereinseigener Geräte werden den Vereinen oder Abteilungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Räume zugewiesen. Das Aufstellen vereinseigener Schränke bedarf der Genehmigung der Schulleitung.

Der Sporthallenträger übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung vereinseigener Geräte.

Für Kleingeräte (z. B. Bälle, Schläger, Seile, Netze etc.) zur eigenen Nutzung sorgen die Vereine selbst.

13. Feriennutzung

Aus Kostengründen sowie für Reinigungszwecke, Reparaturen, eventuell nötige Baumaßnahmen und Urlaub der Hausmeister erfolgt eine eingeschränkte Nutzung in den Ferien. In den Weihnachtsferien sowie in mindestens weiteren vier Wochen der sonstigen Ferien bleibt die Sporthalle grundsätzlich geschlossen.

Die geschlossenen Wochen werden mit den Vereinen vorher abgesprochen und festgelegt.

14. Nutzungszeit

Die Nutzung muss so rechtzeitig beendet sein, dass die Halle spätestens um 22.30 Uhr abgeschlossen und das Schulgelände verlassen ist.

15. Kostenfreie Nutzung

Die Sporthalle steht den Sportorganisationen nach Maßgabe der Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden.

Unter die Kostenfreiheit fällt neben der gebühren- und kostenfreien Benutzung der Sportanlage, das Benutzen der Duschräume, der Umkleideräume und Toiletten sowie der erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

B. Veranstaltungen

1. Reinigung

Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

Die sonstigen Reinigungsarbeiten werden im Rahmen allgemeinüblichen Reinigung mit durchgeführt.

2. Veranstaltungen mit Zuschauern

Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie Ordnungspersonal in ausreichender Zahl einzusetzen. Er hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten und die Benutzungsordnung für die Sporthalle beachtet wird.

3. Veranstaltungen mit Verkauf oder Eintrittsgeld (§ 15 Sportförderungsgesetz)

- **Kostenbeitrag**

In den Fällen, in denen die Benutzung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Kostenbeitrag nach den aktuellen Sätzen des Schulträgers erhoben.

Der Kostenbeitrag beträgt bei einer Benutzung

pro Stunde bis zu 40,00 €

pro Tag bis zu 150,00 bzw. 300,00 € (zuzüglich Kosten für Hausmeister)

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).

Bei der Berechnung des Kostenbeitrages gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sporthalle. Darin eingeschlossen sind bei sportlichen Veranstaltungen auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

- **Reinigungspflicht**

In diesen Fällen ist der Veranstalter für die durch die Veranstaltung entstehende zusätzlich erforderliche Reinigung der Sporthalle verantwortlich soweit diese nicht durch die allgemeinübliche Reinigung (ohne zusätzliche Kosten) mit durchgeführt werden kann.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung des mit der Veranstaltung verbunden zusätzlichen Müllaufkommens ist der Veranstalter zuständig, soweit hierfür zusätzliche Kosten des Sporthallenträgers anfallen würden oder die Kapazität der vorhandenen Müllbehälter im Entleerzeitraum nicht ausreicht.

Den Hausmeistern obliegt die Überwachungspflicht.

- **Gestattungsgenehmigungen**

Für erforderliche Gestattungsgenehmigungen trägt der Antragsteller selbst Sorge. Ebenso liegt die Verantwortung für die Sauberkeit und die Hygiene beim Verkauf von Speisen und Getränken beim Veranstalter. Auf das Verbot zu Genussmitteln wird auf Punkt I.6 verwiesen.

- **Räumungs- und Streupflicht**

Für die Räumung und Streuung bei winterlichen Verhältnissen auf dem Gelände der Sporthalle ist der Veranstalter selbst verantwortlich.

4. Sperrung der Sporthalle

Die Beauftragten des Sporthallenträgers (Schulleitung, Hausmeister, Sporthallenkoordinator) sind berechtigt, die Sporthalle für bestimmte Sportarten beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (Sicherheitsaspekte, bauliche Mängel usw.) zu sperren. Die Entscheidung der Nichtbenutzbarkeit obliegt der Schulleitung.

Zeitlich wird diese Entscheidung so rechtzeitig erfolgen, dass insbesondere anreisende Gastvereine rechtzeitig vor Eintreffen informiert werden können.

Der Sporthallenträger haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern aus der Sperrung entstehen.

C. Werbung

1. Genehmigungspflicht

Die Vereine mit erteilter Nutzungserlaubnis sind verpflichtet, vor dem Abschluss entsprechender Werbeverträge dem Sporthallenträger Art, Umfang und Muster der beabsichtigten Flächenwerbung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Beseitigung

Der Sporthallenträger hat das Recht, in besonders begründeten Fällen die kostenfreie Beseitigung von Werbeflächen zu verlangen, falls diese Sicherheitskriterien beeinträchtigen bzw. wegen mangelnder Unterhaltung den Gesamteindruck der Sportanlage negativ beeinflussen.

3. Werbeeinnahmen

Die Einnahmen fließen direkt dem Verein zu, der die werbende Wirtschaft zum Ankauf entsprechender Werbeflächen gewinnen konnte.

Vereine mit Werbeeinnahmen aus Flächenwerbung sind nach Aufforderung verpflichtet, die Höhe der erzielten Jahreseinnahmen mitzuteilen.

III. Sportbetrieb

1. Motorisch betriebene Anlagen

Die motorisch angetriebene Trennwand und die Basketballanlagen dürfen nur von den Hausmeistern oder von ausgewiesenen Übungsleitern und Lehrpersonen bedient werden.

2. Regieraum (Lehrerraum-2, R 105)

Die Bedienvorgänge aus dem Regieraum (Beleuchtung, Lautsprecheranlage usw.) dürfen nur von den Hausmeistern oder ausgewiesenen Übungsleitern und Lehrpersonen getätigt werden.

3. Hallenschuhe

Die Übungsfläche darf nur mit geeigneten Hallensportschuhen oder barfuß betreten werden.

Sportschuhe, die als Straßenschuhe getragen werden, sind in der Halle nicht erlaubt.

Die Sportschuhe müssen helle und abriebfeste Sohlen oder den Aufdruck „non-marking“ haben.

4. Kleingeräte

Die Kleingeräte der Schulen befinden sich in Schränken und dem kleinen Geräteraum. Defekte Geräte werden aussortiert, im Aushang eingetragen und im gekennzeichneten Regal deponiert.

5. Bedieneinrichtungen

- Die Bodendeckel dürfen nur mit den entsprechenden Vorrichtungen geöffnet werden.
- Die Spieltore müssen bei der Aufstellung fest verankert werden.
- Das seitliche Schwenken der Basketballanlage ist mit den entsprechenden Bedienstangen vorzunehmen.

6. Turngeräte

Turnpferde, Turnböcke und Barren müssen nach Ihrer Benutzung tiefgestellt und die Holme bei den Barren entspannt werden. Das gleiche gilt für die Rolleinrichtungen an Barren und Kästen.

Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden

Taue und Spannketten der Ringanlage sind nach Gebrauch in den Wandnischen unterzubringen und die Klapptüren zu verschließen.

7. Fußballspielen

Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet.

8. Großtrampolin

Der Einsatz des Großtrampolins ist nur erlaubt, wenn die unterrichtende Lehrkraft eine zertifizierte Sonderausbildung im Trampolinturnen nachweisen kann.